

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 015/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Abwassergebührensatzung 2026 - a) 11. Nachtrag zur Gebührensatzung, Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum 08.12.25	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Gp	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Satzungsentwurf (2 S.) Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung (2 S.) Anlage 3 Gebührenkalkulation (2 S.) Anlage 4 Vergleichsübersicht (2 S.)
Federführende Abteilung: Technische Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	13.01.2026	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	29.01.2026	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Der Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation der Abwassergebühren in der Stadt Schwelm für das Jahr 2026 wird zugestimmt.
2. Der 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 015/2026 beigefügten Entwurf beschlossen.
3. Der Beschluss zu 2. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Die Reinigung von Straßensinkkästen darf gemäß aktueller Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit über eine gesonderte Niederschlagswassergebühr abgerechnet werden. Die Straßensinkkästen dienen ausschließlich der Straßenoberflächenentwässerung und gelten damit als Teil der Straßenanlage und nicht als Teil der öffentlichen Abwasseranlage; die Kosten dürfen demnach nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden. Die Reinigung der Straßensinkkästen in Gemeinde-, Bundes- und Landesstraßen wird von der TBS-Fachabteilung Stadtentwässerung durch Beauftragung von Dritten und mit eigenen Ressourcen vorgenommen. Die Kosten werden als Dienstleistung mit der Stadt abgerechnet und unterliegen künftig der Umsatzsteuerpflicht.

Durch Erhebung einer zusätzlichen Niederschlagswassergebühr entfällt die Umsatzsteuerpflicht, da es sich um einen hoheitlichen Aufgabenbereich handelt.

Darüber hinaus können andere Straßenbaulastträger an der Finanzierung beteiligt werden.

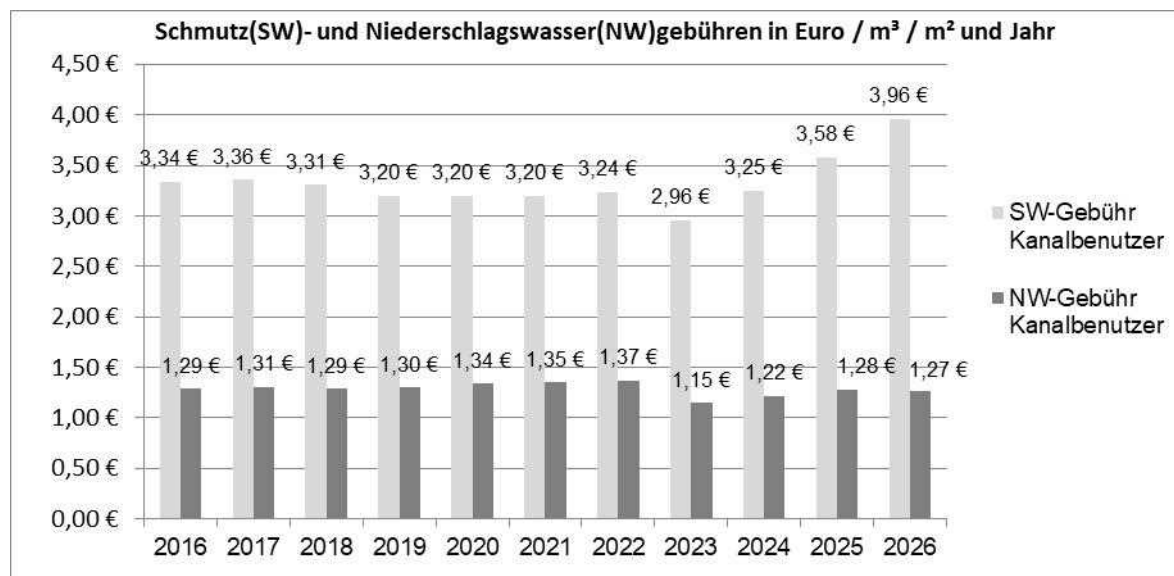
Für die Kalkulation werden die separat erfassten Personal- und KFZ-Kosten, Kosten des beauftragten Drittunternehmens sowie sonstige Sachkosten des laufenden Jahres hochgerechnet (80.000 €). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus den bereits zur Niederschlagswassergebühr veranlagten Flächen für Gemeinde-, Bundes- und Landesstraßen (insgesamt 890.427 m²). Hieraus ergibt sich ein Gebührensatz von 0,09 € / m².

Gebührensätze:

Aus der Kalkulation (**Anlage 3**) ergeben sich für 2026 folgende Gebührensätze:

	Gebühren- satz	Gebühren- satz	Veränderung		Voraussichtl . Gebühren- Aufkommen
	2005	2026			
	€	€	€	%	€
Schmutzwassergebühr					
Wupper- / Ruhrverbandsmitglieder	2,02	2,25	0,23	11,4%	92.400
Übrige Benutzer (Kanalanschluss)	3,58	3,96	0,38	10,6%	4.925.350
Benutzer mit abflusslosen Gruben	31,08	40,66	9,58	30,8%	52.550
Kleinkläranlagen Grundgebühr	4,30	7,36	3,06	71,2%	2.950
Kleinkläranlagen Entsorgungsgebühr	35,80	51,35	15,55	43,4%	24.900
Niederschlagswassergebühr					
Wupper- / Ruhrverbandsmitglieder	1,15	1,15	0,00	0,0%	60.300
Übrige Benutzer (Kanalanschluss)	1,28	1,27	-0,01	-0,8%	3.702.850
Straßenbaulastträger Zusatzgebühr	--	0,09	--	--	80.150

Entwicklung der Gebührensätze:



Kosten / Erlöse

Die Gesamtkosten erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 600 T€ (rd. + 7,1 %). Hiervon entfallen 378 T€ auf die Schmutzwasser(SW)-Gebühr und 222 T€ auf die Niederschlagswasser(NW)-Gebühr. Der Kostenverteilungsschlüssel hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 0,44 Prozentpunkten zugunsten der NW-Gebühr verändert.

Die Kostensteigerung ist in der Hauptsache auf die Entwicklung der kalkulatorischen Kosten zurückzuführen (+ 400 T€). Zu- und Abgänge bei Kanälen und der aktuelle Baupreisindex (+ 3,8 %) bewirken eine Erhöhung der kalkulatorischen Abschreibung um 172 T€; beim beweglichen Anlagevermögen ist mit einem Mehraufwand von 25 T€ zu rechnen. Zur Entlastung aller Gebührenzahler werden ab 2026 die erhaltenen Ausbaubeiträge für Straßenoberflächenentwässerung jährlich als Abzug bei der kalkulatorischen Abschreibung berücksichtigt. Der Betrag von -86 T€ wirkt sich verbessernd auf den NW-Gebührensatz aus.

Durch Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,33 Prozentpunkte auf 2,15 % (sh. Vorlage 123/2025, VR-Sitzung v. 24.06.25) entstehen Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr von 225 T€. Weitere 64 T€ resultieren aus einer wertmäßigen Überschreitung der Abgänge durch Zugänge.

Darüber hinaus führen die Berücksichtigung der Kosten für die Sinkkastenreinigung (+80 T€) und die Einrechnung von Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren (+ 77 T€) zu relevanten Mehrkosten.

Auf der Erlösseite wird der Gebührenbedarf lediglich durch Einrechnung von Überdeckungsbeträgen aus Vorjahren um 130 T€ (1,5 %) reduziert.

Eine Gegenüberstellung der Kosten- und Erlöspositionen mit den Werten der Vorjahreskalkulation einschl. Erläuterungen sowie des Ergebnisses der letzten Betriebsabrechnung ist in der Vergleichsübersicht (**Anlage 4**) dargestellt. Aus der Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 2**) ergibt sich die Verteilung der Kosten und Erlöse auf einzelne Sparten.

Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der Gebührensätze werden die im laufenden Jahr durchschnittlich veranlagten Mengen an Kubikmetern verbrauchten Wassers (SW) bzw. an Quadratmetern versiegelter Fläche (NW) zugrunde gelegt. Bei der Schmutzwasserbeseitigung ist mit einem Mengenrückgang von rd. 49.000 m³ (- 3,7%) zu rechnen. Dies wirkt sich mit 0,13 € negativ auf den Gebührensatz aus. Die Bemessungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr erhöhen sich durch Zugänge für Neubauten um rd. 90.000 m² (+ 3,1%). Die positive Auswirkung auf den Gebührensatz beläuft sich auf 0,05 €.

Abflusslose Gruben / Kleinkläranlagen

Für 2026 ist mit weiteren Erhöhungen der Gebührensätze zu rechnen. Seit 2024 entwickeln sich die Abfuhrkosten aufgrund der Angebotssituation extrem negativ. Die Steigerung gegenüber der Vorjahres-Kalkulation beläuft sich auf + 50 %. Aufgrund der differenzierten Mengenaufteilung wirken sich die Kostensteigerungen sehr unterschiedlich aus.

Bei Benutzung von abflusslosen Gruben steigen die geplanten Kosten um 30 %.

Darüber hinaus ist ein Mengenrückgang von rd. 2 % zu verzeichnen. Hieraus resultiert die Erhöhung des Gebührensatzes um 9,58 €.

Im Bereich der Kleinkläranlagen erhöhen sich die Kosten um insgesamt 11 T€ (+ 66 %) bedingt durch den Ausgleich von Unterdeckungsbeträgen aus Vorjahren und gestiegener Entsorgungskosten. Dies führt bei leicht rückläufigen Personenzahlen zu einer Erhöhung des Gebührensatzes der Grundgebühr um 3,06 € (+ 71%). Die Abfuhrmenge bei der Entsorgungsgebühr erhöht sich aufgrund der seit 2025 geltenden Veranlagung nach dem Vorklärvolumen um 16 %. Der Gebührensatz steigt um 43 %.

Beispielberechnung Musterhaushalt

Der Musterhaushalt besteht aus 4 Personen mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 200 m³. Die versiegelte Fläche beträgt 130 m².

	2025	2026	Veränderung
Schmutzwasser	716,00 €	792,00 €	+ 76,00 €
Niederschlagswasser	166,40 €	165,10 €	- 1,30 €
Abwasser gesamt	882,40 €	957,10 €	+ 74,70 €

Gebührensatzung

Mit dem 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 29.11.2024 wurde die Berechnungsgrundlage für die Kleinkläranlagen-Entsorgungsgebühr von der Menge des abgefahrenen Inhalts auf das dokumentierte Vorklärvolumen umgestellt (sh. Vorlage 212/2024). Im Rahmen der Umsetzung hat sich herausgestellt, dass die Abrechnung von Komplett-Entleerungen, z.B. bei notwendiger Reinigung aller Kammern für Reparatur- / Sanierungsarbeiten, über die Berechnung nach Vorklärvolumen nicht verursachungsgerecht geregelt ist. In diesen Fällen kommt nur eine Berechnung nach der tatsächlich abgefahrenen Abwassermenge in Betracht.

§ 5 a, Absatz 2, der Gebührensatzung wird entsprechend ergänzt.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, wird die Reinigung der Straßensinkkästen ab 2026 über eine Zusatzgebühr zur Niederschlagswassergebühr mit dem Straßenbaulastträger abgerechnet.

Die Regelungen der §§ 5, 7 und 9 werden entsprechend ergänzt.

Die ab 2026 geltenden Gebührensätze und die vorgenannten Anpassungen sind in den beigefügten Entwurf (**Anlage 1**) eingearbeitet.

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte